

Erklärung der Pariser Gipfelkonferenz (19. - 21. Oktober 1972)

Legende: Nach dem europäischen Gipfel in Paris (19.-21. Oktober 1972) zählen die Staats- und Regierungschefs der zukünftigen Neun in einer ersten gemeinsamen Erklärung die für die Schaffung der Europäischen Union notwendigen Ziele und Politiken auf.

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Oktober 1972, n° 10. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Erklärung der Pariser Gipfelkonferenz ", p. 15-24.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL: http://www.cvce.eu/obj/erklarung_der_pariser_gipfelkonferenz_19_21_oktober_1972-de-b1dd3d57-5f31-4796-85c3-cfd2210d6901.html

Publication date: 18/12/2013

SCHLUSSERKLÄRUNG

„Die auf Einladung des französischen Staatspräsidenten am 19. und 20. Oktober in Paris zum ersten Mal versammelten Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer der erweiterten Gemeinschaft erklären feierlich :

In dem Augenblick, da die gemäß den Regeln der Verträge und unter Bewahrung des von den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten bereits geschaffenen Werks beschlossene Erweiterung Wirklichkeit wird und der europäischen Gemeinschaft eine andere Dimension gibt,

da sich in der Welt Ereignisse vollziehen, die die weltpolitische Lage tiefgreifend verwandeln,

da ein allgemeines Streben nach Entspannung und Zusammenarbeit spürbar ist, das dem Interesse und dem tiefen Wunsch aller Völker entspricht,

da besorgniserregende Währungs- und Handelsprobleme es erforderlich machen, nach dauerhaften Lösungen zu suchen, die eine Expansion in der Stabilität begünstigen,

da sich für viele Entwicklungsländer der Abstand vergrößert, der sie von den Industrienationen trennt, und diese Länder zu Recht eine Steigerung der Hilfe und eine gerechtere Verwendung der Reichtümer verlangen,

da die Aufgaben der Gemeinschaft zunehmen und ihr neue Verantwortungen übertragen werden,

(¹) Nach dem negativen Ausgang der Volksbefragung vom 26. September über den Beitritt zur Gemeinschaft nahm Norwegen nicht an der Gipfelkonferenz teil (auch nicht an den letzten vorbereitenden Arbeiten).

ist für Europa die Stunde gekommen, sich der Gemeinsamkeit seiner Interessen, der Fülle seiner Fähigkeiten und der Bedeutung seiner Pflichten klar bewußt zu werden,

muß Europa fähig sein, seiner Stimme in der Weltpolitik Gehör zu verschaffen, den eigenständigen Beitrag zu leisten, der seinen menschlichen, geistigen und materiellen Fähigkeiten entspricht, und gemäß seiner Berufung zu Weltoffenheit, Fortschritt, Frieden und Zusammenarbeit seine eigenen Konzeptionen in den internationalen Beziehungen zu vertreten.

Deshalb

1. bekräftigen die Mitgliedstaaten ihren Willen, die Entwicklung ihrer Gemeinschaft auf Demokratie, Meinungsfreiheit, Freizügigkeit von Personen und Ideen sowie Mitverantwortung der Völker über ihre frei gewählten Vertreter zu gründen ;
2. sind die Mitgliedstaaten entschlossen, die Gemeinschaft durch Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion zu stärken, die Garant für Stabilität und Wachstum, Grundlage ihrer Solidarität sowie unerläßliche Voraussetzung für sozialen Fortschritt ist, und dabei regionalen Disparitäten abzuhelpfen ;
3. muß die wirtschaftliche Expansion, die kein Selbstzweck ist, vorrangig dazu dienen, die Unterschiede in den Lebensbedingungen zu verringern ; die Expansion muß unter Mitwirkung aller Sozialpartner fortgeführt werden ; sie muß ihren Niederschlag in einer Verbesserung der Lebensqualität und des Lebensstandards finden ; dem europäischen Geist gemäß wird eine besondere Aufmerksamkeit den nichtmateriellen Werten und Gütern sowie dem Umweltschutz gelten, damit der Fortschritt wirklich im Dienst des Menschen steht ;
4. bekundet die Gemeinschaft in dem Bewußtsein der Probleme, die durch fortdauernde Unterentwicklung in der Welt gegeben sind, ihren Willen, im Rahmen einer weltweiten Politik gegenüber den Entwicklungsländern ihre Leistungen auf dem Gebiet der Hilfe und Zusammenarbeit gegenüber den ärmsten Völkern zu steigern und dabei die Anliegen derjenigen Länder besonders zu berücksichtigen, denen gegenüber ihr aus geographischen und geschichtlichen Gründen sowie aus den von der Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen besondere Verantwortlichkeiten erwachsen ;
5. bekräftigt die Gemeinschaft ihren Willen, die Entwicklung des Welthandels zu fördern ; dieser Wille erstreckt sich ausnahmslos auf alle Länder ; die Gemeinschaft ist bereit, in Kürze und in dem weltoffenen Geist, den sie schon früher bekundet hat, gemäß den vom IWF und vom GATT vorgesehenen Verfahren an Verhandlungen teilzunehmen, die auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen, die dazu führen, stabile und ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen

in Wahrung und Handel herzustellen, und bei denen die Interessen der Entwicklungslander volle Berucksichtigung finden mussen ;

6. bekunden die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Interesse der gutnachbarlichen Beziehungen, die zwischen allen europaischen Landern unabhangig von ihrem Regime bestehen sollen, ihre Entschlossenheit, die Fortfuhrung ihrer Politik der Entspannung und des Friedens mit den Landern des Ostens dieses Kontinents insbesondere anlalich der Konferenz ber Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Schaffung einer dauerhaften Grundlage fur eine erweiterte Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und menschlichen Bereich zu fordern ;

7. wird das europaische Aufbauwerk auf Grund seiner politischen Finalitat Europa die Moglichkeit geben, sich in Treue zu seinen traditionellen Freundschaften und zu den Bundnissen seiner Mitgliedstaaten zu profilieren und seinen Platz in der Weltpolitik als eigenstandiges Ganzes einzunehmen, das entschlossen ist, unter Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen ein besseres internationales Gleichgewicht zu fordern ; die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, der Triebkraft beim Aufbau Europas, bekunden ihre Absicht, vor Ablauf dieses Jahrzehnts die Gesamtheit ihrer Beziehungen in eine Europaische Union umzuwandeln.

Wirtschafts- und Wahrungspolitik

1. Die Staats- und Regierungschefs bekraftigen den Willen der Mitgliedstaaten der erweiterten europaischen Gemeinschaften, die Wirtschafts- und Wahrungunion so zu verwirklichen, da Erreichtes nicht aufgegeben wird, und bestatigen dabei alle Elemente der Beschlusse des Rates und der Vertreter der Mitgliedstaaten vom 22. Marz 1971 und 21. Marz 1972.

Im Laufe des Jahres 1973 werden die Beschlusse gefat werden, die notwendig sind, um den bergang zur zweiten Stufe der Wirtschafts- und Wahrungunion am 1. Januar 1974 zu verwirklichen, damit die Union spatestens am 31. Dezember 1980 vollendet ist.

Die Staats- und Regierungschefs bekannten sich erneut zu dem Grundsatz paralleler Fortschritte auf den verschiedenen Gebieten der Wirtschafts- und Wahrungunion.

2. Sie bezeichneten feste, aber anpassungsfahige Paritaten zwischen ihren Wahrungen als eine wesentliche Grundlage zur Verwirklichung der Union und bekunden ihren Willen, innerhalb der Gemeinschaft Verfahren zur Absicherung und zum gegenseitigen Beistand einzurichten, die es den Mitgliedstaaten ermoglichen, deren Einhaltung zu gewahrleisten.

Sie beschlieen, da spatestens zum 1. April 1973 durch einen auf den Vertrag gegrundeten feierlichen Akt ein europaischer Fonds fur wahrungspolitische Zu-

sammenarbeit errichtet wird, der von dem Ausschuß der Notenbankgouverneure im Rahmen der allgemeinen wirtschaftspolitischen Leitlinien des Rats verwaltet wird.

Während einer Anlaufzeit wird der Fonds auf folgenden Grundlagen arbeiten :

- Konzertierung unter den Notenbanken für die Zwecke der Bandbreitenverringernng zwischen ihren Währungen ;
- Multilateralisierung der Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aus Interventionen in Gemeinschaftswährungen ergeben, und Multilateralisierung des innergemeinschaftlichen Saldenausgleichs ;
- Verwendung einer europäischen Währungsrechnungseinheit für diese Zwecke ;
- Verwaltung des kurzfristigen Währungsbestandes zwischen den Notenbanken ;
- die sehr kurzfristige Finanzierung der Vereinbarung über die Bandbreitenverringernng und den kurzfristigen Währungsbestand werden durch einen erneuerten Mechanismus im Fonds verbunden ; zu diesem Zweck wird der kurzfristige Bestand technisch angepaßt ; ohne daß seine wesentlichen Merkmale und vor allem die Konsultationsverfahren geändert werden.

Die zuständigen Organe der Gemeinschaft sollen folgende Berichte vorlegen :

- bis spätestens zum 30. September 1973 den Bericht über den Ausbau des kurzfristigen Bestands ;
- bis spätestens zum 31. Dezember 1973 den Bericht über die Bedingungen einer stufenweisen Vergemeinschaftung der Reserven.

3. Die Staats- und Regierungschefs erklärten nachdrücklich, daß die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Gemeinschaft erforderlich und zu diesem Zweck die Einführung wirksamerer Gemeinschaftsverfahren notwendig ist.

Sie sind der Auffassung, daß in der gegenwärtigen Konjunkturlage dem Kampf gegen die Inflation und für die Wiedererlangung der Preisstabilität Vorrang eingeräumt werden muß. Sie beauftragten ihre zuständigen Minister, bei der Zusammenkunft des erweiterten Rats am 30. und 31. Oktober 1972 gezielte Maßnahmen auf den verschiedenen Gebieten zu verabschieden, die sich für eine wirksame und realistische kurzfristige Aktion zur Erreichung dieser Ziele eignen und die jeweilige Lage in den Ländern der erweiterten Gemeinschaft berücksichtigen.

4. Die Staats- und Regierungschefs geben ihrem Willen Ausdruck, daß die Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft durch eine gemeinsame Haltung dazu beitragen, die Reform des internationalen Währungssystems auf die Herstellung einer gerechten und dauerhaften Ordnung auszurichten.

Sie sind der Auffassung, daß sich dieses System auf die folgenden Grundsätze stützen müßte :

- feste, aber anpassungsfähige Paritäten,
- allgemeine Konvertibilität der Währungen,
- wirkungsvolle internationale Regulierung der Liquiditätsversorgung der Welt,
- Verringerung der Rolle der nationalen Währungen als Reserveinstrumente,
- wirksame und gerechte Arbeitsweise des Anpassungsverfahrens,
- Gleichheit in Rechten und Pflichten für alle Teilnehmer am System,
- die Notwendigkeit, die destabilisierenden Wirkungen von kurzfristigen Kapitalbewegungen zu verringern,
- Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer.

Ein derartiges System wäre mit der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion voll und ganz vereinbar.

Regionalpolitik

5. Die Staats- und Regierungschefs messen dem Ziel, strukturelle und regionale Unausgewogenheiten, welche die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion beeinträchtigen könnten, in der Gemeinschaft zu beheben, in hohem Maße Vorrang zu.

Die Staats- und Regierungschefs fordern die Kommission auf, unverzüglich eine Analyse der Probleme, die sich im regionalen Bereich für die erweiterte Gemeinschaft ergeben, zu erarbeiten und zusammen mit geeigneten Vorschlägen als Bericht vorzulegen.

Sie verpflichten sich, jetzt bereits ihre jeweilige Regionalpolitik zu koordinieren. Von dem Wunsche getragen, ihre Bemühungen auf eine gemeinschaftliche Lösung der regionalen Probleme auszurichten, fordern sie die Gemeinschaftsorgane auf, bis zum 31. Dezember 1973 einen Fonds für Regionalentwicklung einzurichten. Dieser wird von Beginn der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion an aus Eigeneinnahmen der Gemeinschaft finanziert. Seine mit nationalen Hilfsmaßnahmen koordinierte Inanspruchnahme soll ermöglichen, im

Zuge der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion die hauptsächlichsten regionalen Unausgewogenheiten in der erweiterten Gemeinschaft zu korrigieren, hier insbesondere solche, die sich aus überwiegend landwirtschaftlichem Charakter, industriellen Wandlungen und struktureller Unterbeschäftigung ergeben.

Sozialpolitik

6. Die Staats- und Regierungschefs betonten, daß für die energischen Maßnahmen im sozialen Bereich die gleiche Bedeutung zukommt wie der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion. Sie halten es für unerlässlich, zu einer wachsenden Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen der Gemeinschaft zu gelangen. Sie fordern die Organe der Gemeinschaft auf, nach Anhören der Sozialpartner bis zum 1. Januar 1974, auf der Grundlage der Anregungen, die die Staats- und Regierungschefs sowie die Kommission im Verlauf der Konferenz gegeben haben, ein Aktionsprogramm zu verabschieden, das konkrete Maßnahmen sowie die entsprechenden Mittel, vor allem im Rahmen des Sozialfonds, vorsieht.

Dieses Programm soll insbesondere dem Ziel dienen, eine abgestimmte Politik auf dem Gebiet der Beschäftigung und der Berufsausbildung in Gang zu setzen, die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern, die Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Betriebsorganen zu gewährleisten, den Abschluß europäischer Rahmenvereinbarungen auf den geeigneten Gebieten zu erleichtern und Maßnahmen zugunsten des Verbraucherschutzes zu verstärken und zu koordinieren.

Industrie-, Wissenschafts- und Technologiepolitik

7. Die Staats- und Regierungschefs halten es für erforderlich, eine einheitliche industrielle Grundlage für die gesamte Gemeinschaft anzustreben.

Dies bedeutet sowohl die Beseitigung technischer Handelshemmnisse als auch, vor allem im steuerlichen und rechtlichen Bereich, die Beseitigung von Hindernissen, die sich der Annäherung und den Zusammenschlüssen von Unternehmen entgegenstellen, ferner die zügige Verabschiedung eines europäischen Gesellschaftsrechts, die schrittweise und wirksame Öffnung des öffentlichen Vergabewesens, die Förderung miteinander konkurrierender Unternehmen im Bereich der fortgeschrittenen Technologie im europäischen Maßstab, die Umwandlung und Umstellung krisenbetroffener Industriezweige unter angemessenen sozialen Bedingungen, die Ausarbeitung von Vorschriften, die gewährleisten sollen, daß Zusammenschlüsse von Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den wirtschaftlichen und sozialen Zielen der Gemeinschaft erfolgen, sowie die Aufrechterhaltung eines lautereren Wettbewerbs sowohl im Ge-

meinsamen Markt als auch auf dritten Märkten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verträge.

Es gilt, im wissenschaftlich-technologischen Bereich Ziele zu setzen und die Entwicklung einer gemeinsamen Politik zu gewährleisten. Letztere beinhaltet die Koordinierung der jeweiligen nationalen Politik innerhalb der Gemeinschaftsorgane sowie die gemeinsame Durchführung im gemeinschaftlichen Interesse geeigneter Mittel festlegen.

Zu diesem Zwecke sollten die Gemeinschaftsorgane bis zum 1. Januar 1974 ein Aktionsprogramm mit genauem Zeitplan für die Durchführung und der Angabe geeigneter Mittel festlegen.

Umweltpolitik

8. Die Staats- und Regierungschefs betonen die Bedeutung einer Umweltpolitik in der Gemeinschaft. Sie fordern daher die Organe der Gemeinschaft auf, bis zum 31. Juli 1973 ein Aktionsprogramm mit einem genauen Zeitplan auszuarbeiten.

Energiepolitik

9. Die Staats- und Regierungschefs sind der Auffassung, daß es erforderlich ist, durch die Organe der Gemeinschaft in Kürze eine Energiepolitik ausarbeiten zu lassen, die unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen eine sichere und dauerhafte Versorgung gewährleistet.

Außenbeziehungen

10. Die Staats- und Regierungschefs bekunden, daß ihre Bemühungen im Hinblick auf den Aufbau ihrer Gemeinschaften ihren vollen Sinn nur in dem Maße haben, wie es den Mitgliedstaaten gelingt, gemeinsam zu handeln, um der steigenden Verantwortung gerecht zu werden, die Europa in der Welt zukommt.

11. Die Staats- und Regierungschefs sind davon überzeugt, daß die Gemeinschaft ohne Beeinträchtigung der Vorteile derjenigen Länder, mit denen sie besondere Beziehungen unterhält, noch mehr als bisher der Erwartung aller Entwicklungsländer entsprechen muß.

In dieser Perspektive mißt sie der Assoziierungspolitik, wie sie im Beitrittsvertrag bestätigt worden ist, sowie der Verwirklichung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums, mit denen Abkommen geschlossen wurden oder zu schließen sind, die in einer globalen und ausgewogenen Sicht behandelt werden müssen, wesentliche Bedeutung bei.

In der gleichen Perspektive werden die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UNCTAD-Konferenz und im Rahmen der von den Vereinten Nationen beschlossenen Entwicklungsstrategie schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere folgendes zum Inhalt hat :

- Förderung von Abkommen in allen hierfür geeigneten Fällen hinsichtlich der Grunderzeugnisse der Entwicklungsländer mit dem Ziel einer Stabilisierung der Märkte und einer Steigerung ihrer Ausfuhren ;
- Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen.

Hierzu werden die Organe der Gemeinschaft von Beginn des Jahres 1973 an die Bedingungen prüfen, welche die Erreichung eines substantiellen Wachstumsziels ermöglichen ;

- Erhöhung des Umfangs der staatlichen Kapitalhilfen ;
- Verbesserung der finanziellen Bedingungen dieser Hilfen insbesondere für die am wenigsten begünstigten Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Entwicklungshilfesausschusses der OECD.

Diese Fragen werden im Laufe des Jahres 1973 rechtzeitig geprüft und entschieden werden.

12. Hinsichtlich der Industrieländer ist die Gemeinschaft zur Gewährleistung einer harmonischen Entwicklung des Welthandels entschlossen,

- unter Wahrung des von der Gemeinschaft Erreichten einen Beitrag zu einer schrittweisen Liberalisierung des Welthandels durch Maßnahmen zu leisten, die auf Gegenseitigkeit beruhen und gleichermaßen tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse betreffen ;
- in einem Geist der Weltoffenheit und unter Anwendung der geeignetsten Formen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada und den übrigen, wichtigsten industrialisierten Handelspartnern einen konstruktiven Dialog zu führen.

In diesem Zusammenhang mißt die Gemeinschaft den multilateralen Verhandlungen im Rahmen des GATT, an denen sie sich entsprechend ihrer früheren Erklärung beteiligen wird, wesentliche Bedeutung zu.

Die Organe der Gemeinschaft werden deswegen aufgefordert, spätestens zum 1. Juli 1973 ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das alle den Handel betreffende Aspekte abdeckt.

Die Gemeinschaft wünscht, daß durch eine Bemühung aller Partner diese Verhandlungen 1975 abgeschlossen werden können.

In der gleichen Perspektive werden die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UNCTAD-Konferenz und im Rahmen der von den Vereinten Nationen beschlossenen Entwicklungsstrategie schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere folgendes zum Inhalt hat :

- Förderung von Abkommen in allen hierfür geeigneten Fällen hinsichtlich der Grunderzeugnisse der Entwicklungsländer mit dem Ziel einer Stabilisierung der Märkte und einer Steigerung ihrer Ausfuhren ;
- Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen.

Hierzu werden die Organe der Gemeinschaft von Beginn des Jahres 1973 an die Bedingungen prüfen, welche die Erreichung eines substantiellen Wachstumsziels ermöglichen ;

- Erhöhung des Umfangs der staatlichen Kapitalhilfen ;
- Verbesserung der finanziellen Bedingungen dieser Hilfen insbesondere für die am wenigsten begünstigten Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Entwicklungshilfesausschusses der OECD.

Diese Fragen werden im Laufe des Jahres 1973 rechtzeitig geprüft und entschieden werden.

12. Hinsichtlich der Industrieländer ist die Gemeinschaft zur Gewährleistung einer harmonischen Entwicklung des Welthandels entschlossen,

- unter Wahrung des von der Gemeinschaft Erreichten einen Beitrag zu einer schrittweisen Liberalisierung des Welthandels durch Maßnahmen zu leisten, die auf Gegenseitigkeit beruhen und gleichermaßen tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse betreffen ;
- in einem Geist der Weltoffenheit und unter Anwendung der geeignetsten Formen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada und den übrigen wichtigsten industrialisierten Handelspartnern einen konstruktiven Dialog zu führen.

In diesem Zusammenhang mißt die Gemeinschaft den multilateralen Verhandlungen im Rahmen des GATT, an denen sie sich entsprechend ihrer früheren Erklärung beteiligen wird, wesentliche Bedeutung zu.

Die Organe der Gemeinschaft werden deswegen aufgefordert, spätestens zum 1. Juli 1973 ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das alle den Handel betreffende Aspekte abdeckt.

Die Gemeinschaft wünscht, daß durch eine Bemühung aller Partner diese Verhandlungen 1975 abgeschlossen werden können.

Sie bestätigt ihren Wunsch nach voller Beteiligung der Entwicklungsländer an der Vorbereitung und dem Ablauf dieser Verhandlungen, die den Interessen dieser Länder in gebührender Weise Rechnung tragen müssen.

Unter Berücksichtigung der mit den nicht beitretenden Ländern der EFTA geschlossenen Abkommen erklärt sich die Gemeinschaft ferner bereit, mit Norwegen eine rasche Lösung der Handelsprobleme anzustreben, die diesem Land in seinen Beziehungen mit der erweiterten Gemeinschaft erwachsen.

13. Zur Förderung der Entspannung in Europa bekräftigt die Gemeinschaft ihren Willen, ab 1. Januar 1973 gegenüber den Ländern des Ostens eine gemeinsame Handelspolitik zu betreiben; die Mitgliedstaaten erklären ihre Entschlossenheit, gegenüber diesen Ländern eine Politik der Zusammenarbeit, die auf Gegenseitigkeit gegründet ist, zu fördern.

Diese Politik der Zusammenarbeit ist im gegenwärtigen Stadium eng mit der Vorbereitung und dem Ablauf der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verbunden, in der die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten aufgerufen sind, in diesem Bereich einen abgestimmten, konstruktiven Beitrag zu leisten.

Politische Zusammenarbeit

14. Die Staats- und Regierungschefs waren der Auffassung, daß die politische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Außenpolitik einen zufriedenstellenden Anfang genommen hat und weiter verbessert werden sollte. Sie haben vereinbart, daß die Konsultationen auf allen Ebenen intensiviert werden, und daß insbesondere die Außenminister zu diesem Zwecke künftig statt zweimal jährlich, viermal zusammentreten sollen. Sie gingen dabei davon aus, daß es Ziel dieser Zusammenarbeit sei, aktuelle Fragen zu behandeln und im Rahmen des Möglichen gemeinsame mittel- und langfristige Auffassungen zu erarbeiten und dabei unter anderem die Folgen und Wirkungen der im Entstehen begriffenen Gemeinschaftspolitiken im weltpolitischen Bereich zu beachten. Bei Fragen, die sich auf die Tätigkeit der Gemeinschaft auswirken, wird enge Verbindung zu den Organen der Gemeinschaft gehalten. Die Staats- und Regierungschefs vereinbarten, daß die Außenminister bis zum 30. Juni 1973 einen zweiten Bericht über die Methodik zur Verbesserung der Politischen Zusammenarbeit, wie im Luxemburger Bericht vorgesehen, erstellen sollen.

Stärkung der Institutionen

15. Die Staats- und Regierungschefs stellten fest, daß die Strukturen der Gemeinschaft sich bewährt haben, waren jedoch der Auffassung, daß die Entschei-

dungsverfahren und die Arbeitsweise der Organe verbessert werden müssen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Die Gemeinschaftsorgane sowie gegebenenfalls die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, vor Ablauf der ersten Etappe der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, auf der Grundlage des Berichtes, den die Kommission gemäß Beschluß vom 22. März 1971 bis zum 1. Mai 1973 vorzulegen hat, Maßnahmen zur Aufteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen den Organen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten festzulegen, wie sie für eine reibungslose Arbeit der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich sind.

Sie hielten es für wünschenswert, die Daten, an denen in aller Regel die nationalen Kabinettsitzungen stattfinden, zu vereinheitlichen, um es dem Rat der Gemeinschaft zu ermöglichen, seine Arbeit regelmäßiger zu gestalten.

In dem Wunsche, die Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments zu stärken und ihrerseits einen Beitrag zur Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen zu leisten, bestätigen die Staats- und Regierungschefs den Beschluß des Rates der Gemeinschaften vom 22. April 1970 und fordern Rat und Kommission auf, unverzüglich praktische Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Stärkung und zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Rat und Parlament einerseits und Kommission und Parlament andererseits in Gang zu setzen.

Der Rat wird bis zum 30. Juni 1973 praktische Maßnahmen zur Verbesserung seiner Entscheidungsverfahren und der Kohärenz der Tätigkeit der Gemeinschaft treffen.

Die Staats- und Regierungschefs forderten die Gemeinschaftsorgane auf, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß künftig in allen die Arbeit der Gemeinschaft berührenden Fragen ein Selbstbefassungsrecht einzuräumen.

Sie waren sich in der Auffassung einig, daß es insbesondere zur Verwirklichung der in den einzelnen Aktionsprogrammen festgelegten Aufgaben angezeigt ist, alle Bestimmungen der Verträge, einschließlich des Artikels 235 des EWG-Vertrages, weitestgehend auszuschöpfen.

Europäische Union

16. Die Staats- und Regierungschefs, die sich als vornehmstes Ziel gesetzt haben, die Gesamtheit der Beziehungen der Mitgliedstaaten in absoluter Einhaltung der bereits geschlossenen Verträge vor dem Ende dieses Jahrzehnts in eine Europäische Union umzuwandeln, bitten die Organe der Gemeinschaft, hierüber vor Ende 1975 einen Bericht auszuarbeiten, der einer späteren Gipfelkonferenz unterbreitet werden soll."